

TaxObserver

Mai 2025 Nr. 2

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

In dieser Ausgabe darf ich mich Ihnen als neuer Junior Steuerberater im Provida-Steuerteam vorstellen. Seit Februar unterstütze ich das Team tatkräftig und freue mich, Ihnen einen spannenden Einblick in Themen wie die Besteuerung der Vorsorge, das neue Kreisschreiben zu Sanierungen sowie einen aktuellen Bundesgerichtsentscheid zu einem Nachsteuerverfahren zu geben. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre!

Samuel Wild
Junior Steuerberater



Mein Name ist Samuel Wild und ich komme aus St. Gallen. Schon früh entwickelte ich eine Leidenschaft für Finanzthemen, was mich dazu motivierte, einen tieferen Einblick in den Steuerbereich zu gewinnen. So führte mich mein Weg im Jahr 2020 zur Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Dort konnte ich wertvolle Erfahrungen zu den praktischen Abläufen sowie den Herausforderungen im Bereich der Steuern sammeln. Parallel zu meiner beruflichen Tätigkeit absolvierte ich ein berufsbegleitendes Studium in Betriebsökonomie an der Ostschweizer Fachhochschule, das ich im vergangenen Sommer erfolgreich abgeschlossen habe. Nun freue ich mich darauf, meine Kenntnisse weiter zu vertiefen sowie zahlreiche neue Mandate engagiert zu betreuen und tatkräftig zu unterstützen.

neue Impulse. In dieser Ausgabe werfen wir zunächst einen Blick auf die Wohneigentumsbesteuerung sowie die Besteuerung von Vorsorgeleistungen und erläutern die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) für Kryptowährungen. Im Kundenporträt berichten wir über die Schmid Automation AG, ein international tätiges Unternehmen aus St. Gallen, das seine Produktionsanlagen konsequent modernisiert. Dabei verbindet es tiefgehendes Prozessverständnis mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell und der nahtlosen Vernetzung von Kundenanlagen. Anschliessend richten wir den Blick auf das kürzlich veröffentlichte Kreisschreiben zur steuerlichen Behandlung von Sanierungen. Abschliessend kommentieren wir den aktuellen Bundesgerichtsentscheid zur Eigenmietwertbesteuerung in einem Nachsteuerverfahren und leiten praxisnahe Empfehlungen ab.

Inhalt

Aktuelles aus der Gesetzgebung auf Bundesebene
..... SEITE 2


Prozesse automatisieren, Effizienz steigern
..... SEITE 4


Sanierung von Unternehmen: Kurzübersicht und steuerliche Neuerungen
..... SEITE 6

Nachbesteuerung des Eigenmietwerts bei teilweisem Leerstand – Bundesgericht setzt klare Grenzen
..... SEITE 8

Das Steuerumfeld unterliegt fortlaufenden Veränderungen: Gesetzesanpassungen und wegweisende Erlasse setzen

PROVIDA





Einfach gut beraten.

Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Zürich
T +41 71 466 71 71 · info@provida.ch · provida.ch

Im Verbund mit:  Proud Member of **AlliottGlobalAlliance™**

Mitglied bei:  **EXPERT SUISSE** | **TREUHAND | SUISSE**

Aktuelles aus der Gesetzgebung auf Bundesebene

Mit dem geplanten Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung, den vorgesehenen Anpassungen bei der Besteuerung von Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a und der beabsichtigten Ausweitung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte stehen auf Bundesebene wichtige Gesetzesprojekte bzw. -änderungen an. Dazu möchten wir Sie im vorliegenden Artikel informieren.

Martin Laube
eidg. dipl. Steuerexperte
und Jurist



1. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Nach Jahren der Diskussion haben sich Stände- und Nationalrat Ende 2024 auf eine vollständige Abschaffung des Eigenmietwerts geeinigt. Dies betrifft sowohl Hauptwohnsitze als auch Zweitliegenschaften.

Wichtige Eckpunkte der Neuregelung:

- **Abschaffung des Eigenmietwerts:** Der Eigenmietwert für selbst genutzte Liegenschaften wird abgeschafft.
- **Einschränkungen bei Abzügen:** Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts entfallen auch Abzüge für Unterhaltskosten, Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie Rückbaukosten (weiterhin abziehbar sind dagegen denkmalpflegerische Arbeiten). – Diese Regelung gilt jedoch nur für die direkte Bundessteuer. Die Kantone können diese Abzüge weiterhin gewähren.
- **Schuldzinsenabzug:** Der Abzug für private Schuldzinsen wird eingeschränkt und nur noch in einem bestimmten Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten gewährt.¹
- **Einführung einer Objektsteuer:** Um die Steuerausfälle zu kompensieren, können die Kantone eine Objektsteuer auf Zweitliegenschaften einführen. – Die Möglichkeit zur Schaffung solcher Steuern ist jedoch an ein obligatorisches Referendum gebunden, da dafür eine Anpassung von Art. 127 der Bundesverfassung erforderlich ist.²

Bei den betroffenen Personen würde die Abschaffung des Eigenmietwerts einerseits zu einer Steuerersparnis führen. Andererseits könnten Finanzierungskosten und Unterhaltsabzüge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr geltend gemacht werden, was insbesondere sanierungsbedürftige Objekte weniger attraktiv machen würde.

Das letzte Wort betreffend die Abschaffung des Eigenmietwerts und die Einführung der Objektsteuer hat das Schweizer Stimmvolk. Die Vorlage ist umstritten, insbesondere in Berg- und Tourismuskantonen sowie bei Finanzinstituten und dem Baugewerbe.

2. Anpassungen bei der Besteuerung von Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 die Vernehmlassungsvorlage zum «Entlastungspaket 27» verabschiedet, welches den Bundeshaushalt entlasten und ins Gleichgewicht bringen soll. Die Vorlage umfasst 59 Massnahmen, darunter eine Anpassung der Besteuerung von Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a.³

Heute wird die direkte Bundessteuer für Kapitaleistungen aus Vorsorge gesondert zu einem Fünftel des Bundessteuertarifs berechnet, d. h. mit einem Steuersatz von maximal 2,3%. Auf Bundesebene werden dabei Kapitaleistungen von Ehepaaren, die in der gleichen Steuerperiode bezogen wurden, für die Satzbestimmung zusammengezählt.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage wird nunmehr vorgeschlagen, Kapitalbezüge weiterhin gesondert, aber neu wie folgt zu einem progressiven Spezialtarif zu besteuern:⁴

- **Tiefe Kapitalbezüge (bis CHF 50'000):**
 - Bis CHF 20'000: 0,1%
 - Über CHF 20'000 bis 50'000: 0,25%
- **Mittlere Kapitalbezüge (über CHF 50'000 bis 250'000):**
 - Über CHF 50'000 bis 100'000: 1%
 - Über CHF 100'000 bis 250'000: 3%
- **Hohe Kapitalbezüge (über CHF 250'000):**
 - Über CHF 250'000 bis 1'000'000: 5%

- Über CHF 1'000'000 bis 10'000'000: 7,5%
- Über CHF 10'000'000: 11,5%

Ausserdem sollen Kapitalbezüge von Ehegatten künftig getrennt betrachtet werden, was oftmals einen tieferen Steuersatz zur Folge haben dürfte, als es bei der Zusammenzählung der Bezüge von Ehegatten der Fall wäre.

Werden die vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt, bleibt die steuerliche Begünstigung von Kapitalbezügen im Vergleich zum Rentenbezug, wenn auch in reduziertem Umfang, bestehen: Einkäufe in die Pensionskasse sind weiterhin vom Einkommen abzugsfähig. Ebenso bleiben die in der Ansparphase erwirtschafteten Vermögenserträge einkommens- und vermögenssteuerfrei. Für tiefe Bezüge, wie sie bei der Säule 3a häufig vorkommen, gelangen zudem weiterhin relativ tiefe Steuersätze zur Anwendung.

Das Vernehmlassungsverfahren zum «Entlastungspaket 27» dauerte bis zum 5. Mai 2025. Der endgültige Inhalt des Pakets ist somit noch offen. Das gilt aufgrund eines möglichen Referendums auch für das Inkrafttreten der beschriebenen Änderungen. Ebenso bleibt abzuwarten, ob bzw. wie die Kantone ihre Steuergesetze bei Inkrafttreten der Änderungen auf Bundesebene anpassen werden. Es ist daher ratsam, die politischen und rechtlichen Entwicklungen im Auge zu behalten und die eigene Pensionierung umsichtig zu planen.

3. Ausweitung des AIA auf Kryptowerte

Der Bundesrat hat am 19. Februar 2025 die Botschaft zur Erweiterung des AIA (automatischer Informationsaustausch) auf Kryptowerte verabschiedet.⁵ Ziel ist es, Lücken im Steuer-

transparenzdispositiv zu schliessen und eine Gleichbehandlung mit traditionellen Vermögenswerten sicherzustellen.

Demnach soll für steuerlich im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen neu auch eine jährliche Meldepflicht hinsichtlich aller in einem Kalenderjahr durchgeführten Transaktionen mit Kryptoanlagen, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anlagen und deren Wohnsitz eingeführt werden. Die Informationen müssen von Schweizer Anbietern, die eine Dienstleistung in Form von Transaktionen mit Kryptovermögenswerten an meldepflichtige Personen erbringen, an die Eidgenössische Steuerverwaltung gesandt werden, welche sie im Rahmen des AIA mit ausländischen Steuerbehörden teilt.

Derzeit läuft die parlamentarische Beratung. Die Änderungen unterstehen ferner dem fakultativen Referendum. Werden die neuen Regeln angenommen, sollen sie – möglicherweise auch rückwirkend – ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten, damit die ersten Meldungen ab 2027 erfolgen können.

Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass ausländische Kryptowerte bzw. Transaktionen mit Kryptoanlagen, welche in der Schweiz steuerlich ansässige Personen betreffen, von Partnerstaaten an die Schweizer Steuerbehörden gemeldet werden können.

Kryptowerte sollten daher stets vollständig in der Steuererklärung deklariert werden, da es ansonsten zu unliebsamen Überraschungen, sprich Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren, kommen kann, falls solche Werte erst im Rahmen des AIA zum Vorschein kommen.

1. Die Details dazu sind aktuell unter folgendem Link einsehbar: Vorlage parlamentarische Schlussabstimmung vom 20.12.2024 (vgl. dort u.a. Art. 33 Abs. 1 Bst. a, Art. 33a und Art. 205g betreffend die Änderungen bei der direkten Bundessteuer).



2. Der vorgeschlagene Text der neuen Verfassungsbestimmung ist im Moment unter folgendem Link abrufbar: Art. 127 Abs. 2^{bis} E-BV.



3. Die zugehörige Medienmitteilung des Bundesrates ist gegenwärtig unter folgendem Link abrufbar: Medienmitteilung vom 29.01.2025.



4. Die Einteilung in tiefe, mittlere und hohe Bezüge dient hier lediglich der Übersichtlichkeit und entstammt nicht der Vorlage.

5. Die betreffende Medienmitteilung des Bundesrates mit weiteren Details ist momentan unter folgendem Link abrufbar: Medienmitteilung vom 19.02.2025.



Prozesse automatisieren, Effizienz steigern

Meilensteine

1958 Walter Schmid gründet die gleichnamige Elektroinstallationsfirma in St. Gallen.

1975 Die 1968 geschaffene Schalttafelabteilung konzentriert sich auf Prozessautomation.

1992 Die Schmid AG wird in zwei Aktiengesellschaften aufgeteilt und verkauft. Die Schmid Automation AG wird von einem leitenden Angestellten übernommen.

1995 Übernahme der Tätigkeiten der Filter-Automationsabteilung.

2008 Eintritt in den US-Markt. Aufnahme des UL-Standards und der Programmierung von Rockwell-Steuerungen ins Portfolio.

2018 Strategische Neuausrichtung mit Fokus auf alle von den Lebens- und Arzneimittelbehörden regulierten Branchen.

2021 Die Gründung der Firma Schmid Schaltanlagen AG erfüllt ein Kundenbedürfnis. Sie wird 2023 umfirmiert und bleibt exklusiver Lieferant von Schaltanlagenkombinationen.

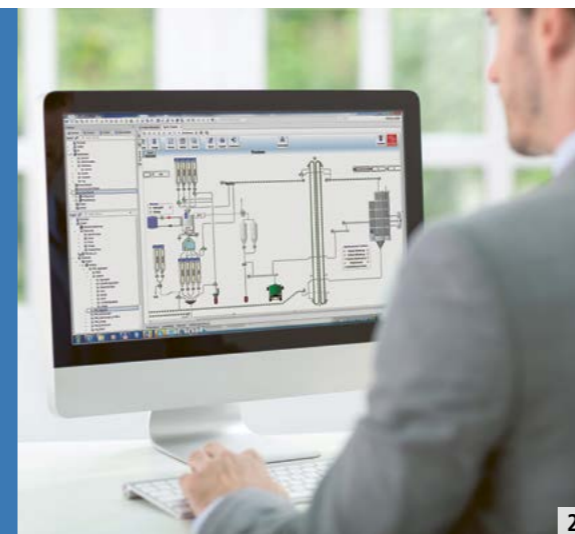
2022 Simon Sauter, seit 2017 im Unternehmen, übernimmt im Rahmen eines Management-Buyouts alle Aktienanteile.

2024 Erweiterung des Leistungsspektrums und Aufbau einer Abteilung für Digitalisierung.

In den Sektoren Getränke, Lebensmittel, Getreide und Life Sciences erneuert und modernisiert die Schmid Automation AG Produktionsanlagen. Das eigenständige, international tätige St. Galler Unternehmen setzt auf solide ausgebildete Fachkräfte sowie auf ein tiefes Verständnis der Kundenprozesse.



1



2



3

Von der Milchverarbeitung und Käseherstellung bis zur Produktion von Schokolade, Mehl, Brot, Müsli und Snacks sowie Speiseeis, bei Softdrink-, Wein- und Fruchtsaftproduzenten, in der Getreideverarbeitung, insbesondere in Mälzereien, Mühlen, Mischfutterwerken und Siloanlagen, aber auch in der pharmazeutischen Industrie oder bei Infrastrukturprojekten: Hier sorgen Lösungen der Schmid Automation AG für optimierte Prozesse. Das Unternehmen, das aus einer 1958 in der Stadt St. Gallen gegründeten Elektroinstallationsfirma hervorgegangen ist, hat sich als unabhängiger Systemintegrator für ganzheitliche Automationssysteme, vom Schaltschrank bis zum Prozessleitsystem, im Markt etabliert. Bedient werden Kunden weltweit, von Europa über Afrika bis nach Asien und Amerika.

Mälzereien, Silo- und Mischfutteranlagen

«Einen Namen geschaffen hat sich das Unternehmen vor allem in der Mälzerei-Industrie», erläutert Eigentümer und Geschäftsführer Simon Sauter. Entsprechend ist die Schmid Automation AG stark in Deutschland präsent, wo traditions-gemäss zahlreiche Betriebe Braugerste verarbeiten. Seit 1989 wird dieser Markt mit einer eigenen Niederlassung in Augsburg bearbeitet. Dazu kommen Mälzereien weltweit, von Holland bis nach Kenia.

Auch im Getränkegeschäft präsentiert sich das Kundenportfolio sehr international. Davon zeugen zahlreich ausgeführte Aufträge in Deutschland und in der Türkei, in Grossbritannien und in den USA, aber beispielsweise auch aus Angola und Nigeria. Alles andere als unbedeutend ist auch der Schweizer Markt. Hier modernisiert oder entwickelt die Schmid Automation AG Prozessleitsysteme für Silo- und Mischfutteranlagen. Von optimierten Prozessen profitieren in diesem Bereich namhafte Getreideverarbeiter, insbesondere die Ufa-Gruppen.

Life Science-Segment wird ausgebaut

Erfolgreich verläuft das Geschäft in der pharmazeutischen und bio-pharmazeutischen Industrie, dem sogenannten Life Sciences-Sektor. Zum Kundenkreis zählen hier etwa die Naturheilmittelproduzentin A. Vogel AG, Roggwil, oder die Biogen Switzerland AG in Luterbach bei Solothurn. Jüngst realisiert wurde ein Projekt für die ebenfalls in St. Gallen lokalisierte CSL Vifor AG. Es ging um die sichere Prozessführung bei Rührkesselreaktoren, die für die Herstellung von Eisenpräparaten verwendet werden.

Ihr Leistungsspektrum rundet die Schmid Automation AG mit Lösungen für Infrastrukturanlagen ab. So plante und baute das St. Galler Unternehmen für die Hälfte aller Lichtsignalanlagen in der Stadt Zürich die dafür benötigten Schaltschränke. Steuerungstechnisches Know-how implementiert wird ebenso in Frisch- und Abwasseranlagen. Das Seewasserwerk in Arbon, der Abwasserverband Altenrhein oder die ARA Lauterbrunnen bei Interlaken zählen zu den jüngsten Referenzen. Elektroplanungen und Schaltschränke werden darüber hinaus für Smart-Grid-Projekte ausgeführt.

Produktionsprozesse verstehen

Als Systemintegratorin erhebt die Schmid Automation AG den Anspruch, Branchenlösungen aus einer Hand zu bieten. Das Leistungsspektrum reicht dabei von der Konzeptplanung und Beratung über die Elektroplanung bis zum Software Engineering, der Lieferung der Schaltanlagen und der Überwachung installierter Prozessleitsysteme. Weil nicht nur Neuanlagen nachgefragt werden, sondern ein erheblicher Anteil der Kundenprojekte auf Modernisierungen entfällt, also auf sogenannte Retrofits, sind vertiefte Prozesskenntnisse nötig. «Die Produktionsprozesse unserer Kunden zu verstehen, ist ein wichtiger Erfolgsfaktor in unserem Geschäft», bekräftigt

Simon Sauter. Er weiss genau, wovon er spricht, hat er doch während seiner beruflichen Laufbahn beide Seiten des Anlagenbaus kennengelernt. Nach dem Maschinenbaustudium an der ETH mit Vertiefung in der Verfahrenstechnik war Sauter für die Pharmaindustrie in Basel tätig, um dort Prozessanlagen zu bauen.

Anschliessend wechselte er zu einer Automationsfirma, wo es zu seinen Aufgaben gehörte, zusammen mit Produzenten Konzepte zu erstellen. Später kehrte er in die Pharma-Branche zurück und verantwortete von 2008 bis 2017 bei Roche in Mannheim als Leiter Engineering alle Investitionsprojekte an einem Produktionsstandort mit 8000 Beschäftigten.

Provida begleitet seit dem MBO

2017 stiess der erfahrene Ingenieur als Geschäftsführer zur Schmid Automation AG und erwarb eine Minderheitsbeteiligung, um fünf Jahre später den Management-Buyout-Prozess mit der vollständigen Übernahme aller Aktivitäten zu vollenden. Seit diesem wichtigen Schritt unterstützt die Provida den neuen Eigentümer des Unternehmens, unter anderem in den Bereichen Lohn- und Finanzbuchhaltung, aber auch in Steuerfragen und bei der Revision.

«Wir werden sehr gut bedient von der Provida-Niederlassung in Rorschach. Es hat sich in kurzer Zeit eine gute Zusammenarbeit entwickelt», sagt Simon Sauter. Sein Unternehmen möchte er organisch weiterentwickeln, wobei er einen Inlandumsatzanteil von mindestens 50 Prozent anstrebt. «Wir sind nach wie vor auch im Ausland engagiert, um kompetitiv zu bleiben.»

Zukunftsträchtiges Geschäft

Nach vier «super Quartalen» bis April 2025 sei die nahe Zukunft zwar schwer einschätzbar. Dennoch blickt Sauter

trotz aller Unsicherheiten zuversichtlich in die Zukunft.

Die Erneuerung des Anlagebestands werde sich fortsetzen, es müsse insbesondere aufgrund des Arbeitskräftemangels vermehrt automatisiert werden. «Wir bewegen uns in einem guten und zukunftsträchtigen Geschäftsumfeld», versichert der Geschäftsführer.

Konkret soll die Zahl der Beschäftigten von gegenwärtig 26 bis Ende 2025 auf 29 steigen. Anders als noch im vergangenen Jahr habe sich die Situation am Arbeitskräftemarkt verändert, seien gute Fachkräfte gegenwärtig besser verfügbar geworden. «Wir sind mit Elektro- und Softwareingenieuren tätig. Ausgebildete Automatiker oder auch Elektroinstallateure, welche anschliessend eine Fachhochschule besucht haben, sind für Simon Sauter ideale Kandidaten. «Wir brauchen Leute, die keine Berührungsängste zur Elektrotechnik haben.»

Kundenanlagen nahtlos vernetzen

Im Fokus stehen für die nahe Zukunft vor allem die Neukundengewinnung und die strategischen Geschäftsfelder in den Bereichen Lebensmittel, Getränke und Life Sciences. Darüber hinaus will die Schmid Automation AG ihre Kunden vor allem in der Digitalisierung beraten und unterstützen. Künstliche Intelligenz (KI) soll auch in den Produktionsprozessen angewandt werden und für eine nahtlose Vernetzung von Kundenanlagen sorgen.

1. Im Bereich Life Sciences sieht die Schmid Automation AG erhebliches Wachstumspotenzial.

2. Software-Entwicklung gehört zu den Kernleistungen, neben der Konzeptplanung und Beratung, der Elektroplanung und dem Schaltanlagen- und Steuerungsbau.

3. Keine Berührungsängste zur Elektrotechnik: Fachleute der Schmid Automation AG im Einsatz im Feld.

(Bilder: Schmid Automation AG)



Simon Sauter
Eigentümer und
Geschäftsführer

Schmid Automation AG
Moosmühlestrasse 8
9001 St. Gallen

T 071 272 33 40
info@schmidautomation.com
www.schmidautomation.com

Sanierung von Unternehmen: Kurzübersicht und steuerliche Neuerungen¹

Rahel Leemann
Steuerberaterin



Wenn sich eine Gesellschaft in finanzieller Schieflage befindet, ist Zeit oftmals der entscheidende Faktor und es muss schnell gehandelt werden, um den Gang zum Konkursrichter zu verhindern. Allerdings lohnt es sich, die Steuerfolgen vorgängig abklären zu lassen und diese in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Das kürzlich publizierte Sanierungskreisschreiben Nr. 32a der ESTV enthält hierzu einige willkommene Neuerungen.



Das Kreisschreiben (KS) 32a verschafft einen Überblick über die steuerlichen Auswirkungen verschiedener Sanierungsmassnahmen. Es ersetzt das KS 32 vom Dezember 2010 und enthält Änderungen aufgrund neuer Gesetze, aktueller Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sowie einige Klarstellungen. Neu wird insbesondere der Begriff der Sanierungsbedürftigkeit für die Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe (EA) festgehalten. Die Steuerfolgen unterscheiden sich je nach Steuerart und ergriffener Sanierungsmassnahme. Die gängigsten Sanierungsmassnahmen und deren Steuerfolgen finden Sie nachstehend.

Mögliche Sanierungsmassnahmen **Rangrücktritt**

Der Rangrücktritt auf bestehenden Darlehen ist eine rasch umsetzbare Massnahme, welche den Gang zum Konkursrichter verhindert und grundsätzlich ohne Steuerfolgen umsetzbar ist. Da damit aber keine zusätzliche Liquidität geschaffen wird bzw. keine Bilanzsanierung im Sinne einer Stärkung des Eigenkapitals erfolgt, reicht dies nicht immer aus.

Forderungsverzichte

Eine oft angewandte Möglichkeit, eine Überschuldung zu verhindern, ist der Forderungsverzicht. Neu müssen Forderungsverzichte von den Anteilshabern bei der empfangenden Gesellschaft nicht mehr mit der Gewinnsteuer versteuert werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Forderungsverzicht bei der empfangenden Gesellschaft erfolgsneutral im Eigenkapital der Gesellschaft verbucht wird.² Diese Neuerung gilt nicht nur für sanierungsbedürftige Gesellschaften, sondern für alle Forderungsverzichte.³

Bei Forderungsverzichten von Schwester- oder Tochtergesellschaften muss weiterhin geprüft werden, ob der Verzicht einem Drittvergleich standhält. Wenn dies verneint wird, muss der Ertrag bei der empfangenden Gesellschaft nicht versteuert werden, kann jedoch bei der leistenden Gesellschaft nicht als Aufwand geltend gemacht werden. Ausserdem kommt es zu unschönen Steuerfolgen in der privaten Steuererklärung des Inhabers, wenn die beiden Unternehmen durch eine Privatperson direkt gehalten werden. Zudem wird die Verrechnungssteuer erhoben, welche auf den Inhaber der Beteiligungsrechte zu überwälzen ist.⁴

Sanierungsfusion

Eine weitere Möglichkeit, eine Unterbilanz zu beseitigen, ist die Fusion der sanierungsbedürftigen Gesellschaft mit einem finanziell gesunden Unternehmen. Der grosse Vorteil hierbei ist, dass die Verlustvorträge der «kranken» Gesellschaft mit den zukünftigen Erträgen der «gesunden» Firma verrechnet werden können, sodass die Steuerbelastung insgesamt verringert werden kann. Diese Verlustübernahme ist jedoch ausgeschlossen, wenn dynamisch betrachtet keine betriebswirtschaftlichen Gründe für eine Fusion gegeben sind oder eine Steuerumgehung vorliegt. Eine Steuerumgehung liegt insbesondere dann vor, wenn die übertragende Gesellschaft wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist. Auch in dieser Konstellation (insb. bei Schwesterfusionen) sind die Verrechnungssteuerfolgen sowie die Einkommens- bzw. Gewinnsteuerfolgen beim Anteilshaber zu prüfen.

Kapitaleinlage des Aktionärs / Emissionsabgabe

Alle verdeckten und offenen Zuschüsse (so auch bspw. Forderungsverzichte) des direkten Aktionärs unterliegen grundsätzlich der Emissionsabgabe (EA) von 1%. Im Sanierungsfall kann bei Leistungen bis 10 Millionen CHF allerdings ein Freibetrag geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuschuss im Rahmen einer offenen oder stillen Sanierung erbracht wird und handelsrechtlich mit den bestehenden Verlusten verrechnet wird. Dies stellt steuerlich eine interessante Planungsmassnahme dar, da allfällige stille Reserven nicht zu berücksichtigen sind. Ist der Freibetrag von 10 Millionen CHF bereits konsumiert, kann auch noch ein Erlass der EA beantragt werden. Dafür müssen jedoch noch weitere Anforderungen erfüllt sein. In der Praxis stellte sich vor dem neuen KS Nr. 32a immer wieder die Frage, wie solche Kapitaleinlagen mit Verlusten aus dem laufenden Jahr verrechnet werden können. Das neue KS Nr. 32a hat diesbezüglich erfreulicherweise Klarheit geschaffen. Es besagt, dass die Verrechnung der Verluste spätestens anlässlich der ordentlichen Generalversammlung, welche die Jahresrechnung für die Periode der Sanierungsleistung genehmigt, beschlossen werden muss. Das heisst, die buchhalterische Ausbuchung der Verluste ist spätestens im auf die Sanierung folgenden Geschäftsjahr vorzunehmen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die EA zu bezahlen und im Gegenzug steuerliche Kapitaleinlagereserven bei der Gesellschaft zu bilden. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt verrechnungssteuer- und bei Privataktionären mit Wohnsitz in der Schweiz einkommenssteuerfrei wieder zurückbezahlt werden. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, welche der beiden Möglichkeiten für die Beteiligten am sinnvollsten ist.

Fazit

Die Steuerfolgen von Sanierungsmassnahmen sind komplex und unterscheiden sich je nach involvierten Personen und ergriffenen Massnahmen. Mit dem neuen KS wurde insbesondere bei Forderungsverzichten von direkten Anteilshabern eine Vereinfachung bezüglich der Gewinnsteuer geschaffen. Allerdings gilt es, auch die übrigen Steuerfolgen im Auge zu behalten und diese bei der Wahl der Sanierungsmassnahmen zu überprüfen. Wir hoffen natürlich nicht, dass Ihre Gesellschaft sich je in einer solch brenzigen Situation befindet. Falls es aber doch dazu kommen sollte, stehen wir Ihnen dabei gerne steuerlich zur Seite.

1. KS Nr. 32a der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 20. Januar 2025: Kreisschreiben zur Direkten Bundessteuer | ESTV; Steuerrevue 3/2025, Oesterheld/Schreiber, KS 32a betreffend Sanierungen, S. 174-200.



2. Falls der Forderungsverzicht erfolgswirksam verbucht wird, kann dieser trotzdem von der Gewinnsteuer ausgenommen werden, falls das zugrunde liegende Darlehen vorher entweder als verdecktes Eigenkapital behandelt wurde oder von einem Dritten nicht unter den gleichen Umständen zugestanden worden wäre (analog zur bereits bestehenden Regelung).

3. Steuerrevue 3/2025, Oesterheld/Schreiber, KS 32a betreffend Sanierungen, S. 189.

4. Sofern die Gesellschaft auch nach Definition der Verrechnungssteuer sanierungsbedürftig ist.

AKTUELLE BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Nachbesteuerung des Eigenmietwerts bei teilweisem Leerstand – Bundesgericht setzt klare Grenzen

Samuel Wild
Junior Steuerberater

Im Entscheid 9C_634/2023 vom 21. Oktober 2024 behandelt das Bundesgericht die Frage, ob bei einem zu tief deklarierten Eigenmietwert eine Nachbesteuerung zulässig ist, obwohl der Steuerverwaltung der richtige Eigenmietwert grundsätzlich bekannt ist – ein praxisrelevantes Thema für viele LiegenschaftseigentümerInnen.

Sachverhalt: Der Steuerpflichtige nutzte 2011 eine neu erworbene Liegenschaft für ein halbes Jahr und deklarierte entsprechend den halben Eigenmietwert. Ab 2012 deklarierte er weiterhin nur die Hälfte des Eigenmietwerts, obwohl er die Liegenschaft ganzjährig nutzte. Hinweise auf eine Unternutzung wurden in den Steuererklärungen nicht vorgetragen. 2018 fiel der Steuerverwaltung bei der Sichtung ihrer eigenen Akten auf, dass der Eigenmietwert in den Jahren 2012 – 2017 zu tief deklariert war und leitete ein Nachsteuerverfahren ein. Im Verfahren begründete der Steuerpflichtige die hälftige Deklaration damit, dass nach dem Auszug seiner Kinder ab 2012 nur noch ein Stockwerk bewohnt worden sei. Ein Nachsteuerverfahren setzt gemäss Art. 151 Abs 1 DBG neue Tatsachen oder Beweismittel voraus, die der Steuerbehörde im Veranlagungszeitpunkt nicht bekannt waren. Vorliegend war der korrekte Eigenmietwert offenkundig, weshalb grundsätzlich kein Nachsteuerverfahren hätte eingeleitet werden dürfen, sofern die Deklaration vollständig erfolgte. Gemäss Auffassung des Bundesgerichts ist Letzteres mangels detaillierter Angaben zur behaupteten Unternutzung vorliegend nicht zutreffend und die mangelhafte Deklaration nicht so offenkundig, dass die Steuerbehörde den Eigenmietwert in den Vorjahresakten hätte prüfen müssen.

Zudem unterstrich das Bundesgericht, dass steuermindernde Tatsachen wie eine behauptete Unternutzung nicht erst im Nachsteuerverfahren vorgebracht werden dürfen – dies widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben. Das Urteil betont die erhöhte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen; Behörden dürfen grundsätzlich auf die Richtigkeit der Steuererklärung vertrauen, solange keine auffälligen Widersprüche bestehen.

Fazit: Für Steuerpflichtige ergibt sich aus diesem Urteil die klare Empfehlung, bei Eigenmietwerten keine pauschalen oder eigenmächtig reduzierten Angaben vorzunehmen. Wer aufgrund einer Unternutzung einen tieferen Wert geltend machen möchte, muss dies transparent und nachvollziehbar belegen, um unangenehme Nachsteuerforderungen und finanzielle Konsequenzen zu vermeiden. Gerne unterstützen wir Sie bei der korrekten Erfassung und Dokumentation solcher Sachverhalte.

9C_634/2023, 21. Oktober
2024 – Schweizerisches
Bundesgericht

**Impressum**

Redaktionelle Verantwortung:
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen